

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Katechismus des im Grossherzogthume Baden geltenden  
Handels- und Wechselrechts**

**Müller, Carl Theodor**

**Mannheim, 1847**

Sechstes Hauptstück. Von den Rechten der Ehefrauen

**urn:nbn:de:bsz:31-10500**

Fr. 3. Wenn ein Schuldner verhaftet ist, aus welchem Grunde kann derselbe entlassen werden?

Antw. Wenn der redliche, aber im Geschäfte unglückliche Schuldner sein ganzes Vermögen seinen Gläubigern überläßt.

Fr. 4. Was bleibt indessen von dem abzutretenden Vermögen ausgenommen?

Antw. Jahresgehälte von Dienstleistungen, so weit sie dem Schuldner unentbehrlich sind, um die Dienste leisten zu können, welche er etwa nebenher betrieb, jedoch unbeschadet des abzugbaren Theils (§. 1025 d. Pr. O.), ferner Nahrungsgehälte, soweit sie durch Gesetze unverhaftbar erklärt sind.

### Sechstes Hauptstück.

#### Von den Rechten der Ehefrauen.

Fr. Welche Rechte stehen der Ehefrau des zahlungsunvermögenden Handelsmanns zu?

Antw. Die Ehefrau darf die, in die Ehe gebrachten Liegenschaften, wenn solche nicht in die Gemeinschaft gehören, zurücknehmen; eben dieses gilt von Liegenschaften, welche ihr durch Erbschaft, Schenkung zwischen Lebenden, oder von Todeswegen angefallen sind (Anh. S. 216). Ferner hat die Ehefrau das Recht, diejenigen Grundstücke zurückzunehmen, welche für sie und in ihrem Namen aus Geldern, die von solchen Erbschaften und Schenkungen herrühren, angekauft worden sind (Anh. S. 229). Ferner hat die Frau das Recht, Ersatz aus der Gantmasse für Schulden zu fordern, die sie für ihren Mann aus eigenen Mitteln bezahlte; natürlicherweise muß sie aber Beweis liefern, weil die Vermuthung dafür streitet, daß die Zahlung aus Mitteln des Ehemanns geschah. Wenn der Mann schon bei Eingehung der Ehe Handelsmann war, so hat die Ehefrau Unterpfandsrecht auf denjenigen Liegenschaften, welche bei Eingehung der Ehe ihrem Ehemanne gehörten und zwar für Geld oder Fahrnisse,

welche sie in die Ehe brachte, ferner für diejenigen Kaufschillinge von Gütern, welche ihr gehörten und während der Ehe veräußert wurden. Endlich hat die Ehefrau des zahlungsunvermögenden Handelsmanns das Recht, Kleinodien, Schmuck, Gold und Silber zurückzunehmen, wenn sie durch ein gerichtlich gefertigtes Einbringensverzeichnis, oder durch gültige Erbverzeichnisse beweisen kann, daß ihr diese Gegenstände durch den Ehevertrag gegeben, oder ihr allein durch Erbschaft anverfallen sind. (Anh. S. 237).

### Siebentes Hauptstück.

#### Von den Rechten der Gläubiger.

Fr. Welche Rechte stehen den Gläubigern zu?

Antw. Die Gläubiger sind berechtigt, den Gemeindefschuldner wegen Zahlungsflüchtigkeit in Untersuchung nehmen zu lassen; — selbst gegen Mitverdächtige, ohne Rücksicht auf die Person, Untersuchung zu veranlassen; — zu Gunsten der Gläubiger streitet auch die Vermuthung, daß Alles dem Manne gehört (Anh. S. 237); — die Gläubiger haben auch das Recht, den zahlungsunvermögend gewordenen Handelsmann in Verhaft nehmen zu lassen; — jeder Gläubiger, der nicht für sein ganzes Guthaben an Hauptsumme, Zinsen und Kosten bezahlt worden ist, kann gegen die Wiederbefähigung Einsprache machen. Endlich ist jeder Gläubiger berechtigt, Waaren zurückzunehmen, welche er an den Sattmann verkauft hat: wenn die Waaren noch nicht auf dessen Waarenlager kamen; doch muß der Gläubiger der Schuldmasse alle nothwendigen Kosten u. c. ersetzen. Endlich kann der Gläubiger Ueberwechselungen in Papieren, welche noch nicht fällig, oder doch noch nicht bezahlt sind, zurücknehmen, wenn dem Schuldner bloß der Auftrag zu Theil ward, sie einzuziehen, oder aber, wenn derselbe beauftragt war, für acceptirte oder eigene Wechsel, die in der Wohnung des Gemeindefschuldners zahlbar geschrieben waren, um als Zahlung zu dienen. (Anh. S. 247).